



Beilage 2 zu GR Nr. 2025/74
3. März 2025

**Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision,
Bestimmungen zur effizienteren Debattenführung im Rat:**

Einberufung von Sitzungen	Art. 160 Abs. 1–3 unverändert. ⁴ Die Geschäftsleitung setzt zusätzliche Massnahmen zum Abbau der Tagliste um: a. bei grosser Geschäftslast; oder b. wenn persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind.
Reduzierte Debatte a. Grundsatz	Art. 190 ¹ Die Beratung der Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte: a. bei Vorlagen des Stadtrats mit gleichlautenden Anträgen aus den Kommissionen; b. bei persönlichen Vorstössen, die mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind; c. auf Beschluss der Geschäftsleitung bei grosser Geschäftslast. ² Vor der Beratung eines Geschäfts kann mittels Ordnungsantrag die freie Debatte beantragt werden; der Rat beschliesst ohne Diskussion.
b. Worterteilung	Art. 190a ¹ Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge: a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission; b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung; d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung. ² Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge: a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung; b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinderats als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Textänderungsantrag; c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung; d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung; e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung. ³ Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.
Grundsätze	Art. 195 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt: a. höchstens zehn Minuten in der freien Debatte; b. höchstens fünf Minuten in der reduzierten Debatte. ² In der Diskussion beträgt die Redezeit:

- a. höchstens fünf Minuten in der freien Debatte;
- b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen in der freien Debatte;
- c. höchstens drei Minuten in der reduzierten Debatte.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens drei Minuten.